



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: SR 05/12 – 09/14

Gremium:

Stadtrat


federführendes Amt: Projekt- und Investorenleitstelle

Stand des Verfahrens:

Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	22.02.2012	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	x	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:

abgestimmt am:	22.02.2012	ausgefertigt am:	23.02.2012		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	25	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	19	dagegen:	3	Enthaltungen:	3



Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Erlass einer Satzung für eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 79 „Eduard-Bilz-Straße“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 79 „Eduard-Bilz-Straße“

Die Große Kreisstadt Radebeul erlässt auf Grund §§ 14 und 16 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), folgende Satzung:

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
SEA	17.01.2012	nö		x			x
SR	22.02.2012	ö		x			x

Fassung vom: 23.02.2012

Dateiname :SR05Februar_Erlass einer Satzung für eine Veränderungssperre für das Gebiet des B-Planes Nr. 79 Eduard-Bilz-Straße.DOC

**Satzung über eine Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Eduard-Bilz-Straße“**

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul hat am 15.09.2010 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planungsziele wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 50/1, 50/2, 50/3, T.v. 50/4, 50e, 50m, 50q, 50r, 55/4, 55/7, 55/8 (alt 55/3) der Gemarkung Oberlößnitz.
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten (unmaßstäblichen) Lageplan zeichnerisch dargestellt.

§ 3 Verbote

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
- (a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - (b) erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

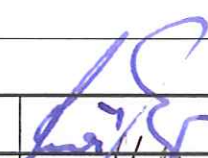
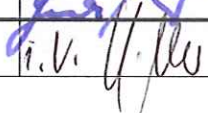
- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Sie tritt außer Kraft, wenn der für den Geltungsbereich dieser Satzung zu erstellende Bebauungsplan Nr. 79 rechtsverbindlich geworden ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach in Kraft treten dieser Veränderungssperre (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB).


Hinweis: Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und §§ 214 ff BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile für die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

gesetzliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul, §§ 10, 14, 16 ff BauGB

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	06.12.12
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	7.2.12


Wendsche



Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 79 „Eduard-Bilz-Straße“ wurde am 15.09.2010 mit Beschluss SR 37/10-09/14 aufgestellt. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt 10/2010 vom 01.10.2010.

Mit Beschluss SEA 34/11-09/14 wurde am 04.10.2011 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 10.11.2011-12.12.2011.

Es gingen Hinweise und Anregungen zum Planentwurf ein.

Damit für die Stadt ausreichend Zeit besteht, die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zu prüfen, soll nunmehr zur Sicherung der städtischen Ziele in dem Gebiet die Veränderungssperre erlassen werden.

Die Voraussetzungen zum Erlass der Veränderungssperre liegen vor. Entsprechend § 14 Abs. 1 BauGB liegt ein Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan vor. Zur Sicherung der städtischen Planungsziele macht sich die Veränderungssperre erforderlich.

Anlage:

Planungriff Bebauungsplan Nr. 79

